Stadt
Schwentinental

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr.:	**254/2026**	**Datum:**	**05.11.2026**
Beratungsart:	**☒ öffentlich**	**☐ nicht öffentlich**	

Beratungsfolge			
Nr.		**Stadtvertretung / Fachausschuss**	**Sitzungstag**
1		**Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur**	
2		**Bildungsausschuss**	
3		**Ausschuss für Umwelt und Verkehr**	
4		**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen**	
5		**Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung**	
6		**Hauptausschuss**	
7	**x**	**Stadtvertretung**	**12.11.2026**

	nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Iwersen
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Anlagen:

1. **Stellungnahme Vorkalkulation 2027 durch Wirtschaftsbüro Kossyk und Wolff, Kiel**
2. **Satzungsentwurf 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental**

5.

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2009 wurde die Niederschlagswassergebührensatzung für die Stadt Schwentinental erlassen. In der derzeit gültigen Fassung ist geregelt, dass der Gebührensatz für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung pro m² gebührenpflichtiger Fläche 0,56 € beträgt.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind Gebühren grundsätzlich kostendeckend zu erheben.
In Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsberatungsbüro Kossyk + Wolff aus Kiel wurde eine Nachkalkulation der Kosten für das Jahr 2025 sowie eine Vorkalkulation der Niederschlagswassergebühr für 2027 aufgestellt, die als Stellungnahme dieser Beschlussvorlage anliegt.
Aus der Vorkalkulation ist ersichtlich, dass zur vorgeschriebenen Kostendeckung eine Anpassung der zur erhebenden Niederschlagswassergebühr vorzunehmen ist. Anzumerken ist hier, dass seit dem Jahr 2017 die Niederschlagswassergebühr durch eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage konstant gehalten wurde. Diese Rücklage ist nunmehr aufgebraucht.
Um den gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ist eine Anpassung der Gebührenhöhe auf 0,72 €/m² gebührenpflichtiger Fläche vorzunehmen. Sollte die Stadtvertretung den Satzungsentwurf zur 5. Änderungssatzung beschließen, wird die gesetzeskonforme Kostendeckung fortgesetzt.

2. Lösungsvorschlag*:*

Siehe Sachverhalt

3. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

4. Beschlussempfehlung:

Stadtvertretung:
Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 5. Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	keine Abstimmung

STELLUNGNAHME

Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2027 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental

Stadt Schwentinental

Bearbeiter: Bilanzbuchhalter (IHK) Stefan Reiß

Auftrag: 20170904

Datum: 30. Oktober 2026

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Auftragsbeschreibung ... 1
2. Örtliche Verhältnisse ... 1
3. Rechtliche Grundlagen ... 1
4. Fortschreibung der Anlagenrechnung ... 2
5. Kalkulation der Abwassergebühren ... 2
5.1 Grundlagen der Gebührenkalkulation ... 2
5.2 Bestimmung und Gliederung der Kosten (Kostenartenrechnung) ... 3
5.2.1 Betriebskosten ... 4
5.2.2 Kalkulatorische Zinsen ... 4
5.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen ... 6
5.3 Aufteilung der Abwasserbeseitigungskosten auf Leistungsbereiche ... 6
5.4 Ermittlung der Gebührenbemessungsgrundlagen ... 7
5.5 Bestimmung der Gebührensätze (Kostenträgerrechnung) ... 8

Anlagen Seite

1 Fortschreibung der Anlagenrechnung 2027 ... 1
2 Betriebsabrechnungsbogen 2027 ... 2
3 Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen 2027 ... 3
4 Verteilung der kalkulatorischen Zinsen 2027 ... 4

1. Auftragsbeschreibung

Die Stadt Schwentinental (im Folgenden: Stadt) erteilte uns den Auftrag, eine Vorkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2027 durchzuführen.

Die für die Kalkulation erforderlichen Daten wurden uns von der Stadt zur Verfügung gestellt. Im Wesentlichen waren dies die folgenden Unterlagen:

- Daten zu geplanten Positionen des Produkthaushaltes Schmutz- und Niederschlagswasser 2027;
- Aktuelle Ausgaben und Einnahmen der Produkte Schmutz- und Niederschlagswasser 2026;
- Mengenstatistik;
- Nachkalkulation 2025.

Alle weiteren Informationen und Auskünfte wurden uns mündlich oder schriftlich von den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung erteilt. Unsere Arbeiten haben wir im Oktober 2026 in unserem Büro in Kiel durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K+W Wirtschaftsberatung GmbH vom 01.02.2015, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, vereinbart.

2. Örtliche Verhältnisse

Die Stadt betreibt nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung) in der Fassung vom 11. Dezember 2009 ihre Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Regiebetriebes. Dabei erfolgt die Abwasserableitung als Trennsystem. Das gesammelte Schmutzwasser wird über Druckrohrleitungen in das Kanalnetz der Stadt Kiel eingeleitet, zum Klärwerk in Bülk verbracht und dort gereinigt.

Das angefallene Niederschlagswasser wird über verschiedene Regenrückhaltebecken und Vorfluter in die Schwentine eingeleitet.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Benutzungsgebühren sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) sowie die einschlägigen Rechtsprechungen.

In § 6 Abs. 2 KAG SH wird gefordert, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zulässig ist ein maximal dreijähriger Kalkulationszeitraum. Dabei sind im Rahmen der Nachkalkulation Über- bzw. Unterschüsse zu ermitteln. Der Ausgleich der errechneten Über- bzw. Unterdeckungen hat innerhalb von drei Jahren nach Feststellung zu erfolgen.

Nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Schmutzwassergebührensatzung) wird die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Zum 01.01.2019 wurde die Schmutzwassergebühr auf 2,82 €/m^3 gesenkt und seitdem in unveränderter Höhe beibehalten.

Die Niederschlagswassergebühr für die an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke bemisst sich, nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung), nach der überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.01.2017 0,56 €/m^2 angeschlossene Fläche. Im Zeitraum 2018 bis 2026 wurden keine Veränderungen der Gebührenhöhe vorgenommen.

4. Fortschreibung der Anlagenrechnung

Der Ansatz der kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen gemäß dem KAG SH setzt die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens im Bereich der städtischen Abwasserbeseitigung voraus.

Auftragsgemäß erfolgte für die Vorkalkulation eine Fortschreibung der Anlagenrechnung der Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2027, unter Berücksichtigung der bereits realisierten bzw. geplanten Anlagenzu- und –abgänge gemäß den Haushaltsplanungen der Stadt für die Jahre 2026 und 2027.

Die Anlagenwerte der fortgeschriebenen Anlagenrechnung können der **Anlage 1** entnommen werden.

Entwicklung des Anlagevermögens 2027				
Restbuchwerte 31.12.2026	**Zugänge**	**Abgänge**	**Abschreibungen**	**Restbuchwerte 31.12.2027**
23.304.892 €	1.798.200 €	0 €	1.025.138 €	24.077.955 €

5. Kalkulation der Abwassergebühren

5.1 Grundlagen der Gebührenkalkulation

Das KAG SH fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation.

Speziell zur Durchführung der Kostenrechnung im Rahmen der Gebührenkalkulation nach kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben sind bisher vom Gesetzgeber keine besonderen Vorschriften erlassen worden, weil die örtlichen Verhältnisse der betrieblichen Einrichtungen zum Teil erheblich voneinander abweichen. In der Praxis hat sich jedoch die Betriebsabrechnung mit

Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens bewährt. Vom Grundsatz her vollzieht sich die Kostenrechnung dabei in drei Stufen:

1.) Die **Kostenartenrechnung** dient der Erfassung der angefallenen Kosten ihrer Art nach, z.B. Personalkosten, Materialkosten, Abschreibungen oder Zinsen. Eine Grenze findet die Ansatzfähigkeit der Kosten im Erforderlichkeitsprinzip. Nicht im Zusammenhang mit der Leistungserstellung stehende Kosten, aber auch außerordentliche oder periodenfremde Aufwendungen sind auszusondern und dürfen nicht in die Kalkulation eingebracht werden. Die ansatzfähigen Kosten müssen in der Kostenartenrechnung vollständig erfasst werden.

2.) Die nachfolgende **Kostenstellenrechnung** unterteilt die öffentliche Einrichtung in verschiedene Kostenstellen (z.B. Allgemeine Kostenstelle Abwasserbeseitigung, Schmutzwassersammlung, Niederschlagswassersammlung- öffentliche und private Flächen etc.). Die in der Kostenartenrechnung erfassten Kosten werden den verschiedenen Kostenstellen entweder direkt oder über sachgerechte Verteilungsschlüssel zugeordnet.

3.) Die abschließende **Kostenträgerrechnung** hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen zuzurechnen. Sie bildet die Grundlage für die Festsetzung der Gebührensätze.

Zur Darstellung der Ergebnisse der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung haben wir einen Betriebsabrechnungsbogen erstellt. Der Aufbau des Betriebsabrechnungsbogens richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadt.

5.2 Bestimmung und Gliederung der Kosten (Kostenartenrechnung)

Grundlage für die durchzuführende Erfassung der Kosten in der Kostenartenrechnung waren die aktuellen Haushaltsplanungen für das Jahr 2027. Die dort dargestellten Kosten wurden mit ihren Ansätzen erfasst und – sofern erforderlich – um außerordentliche und leistungsfremde Kosten korrigiert.

Für die Vorkalkulation wurden - gegliedert nach Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten - folgende Kosten berücksichtigt (vgl. **Anlage 2**):

Kostenansätze 2027	
Kostenarten	**Betrag in €**
Betriebskosten	3.037.500
Kalkulatorische Zinsen	2.504
Kalkulatorische Abschreibungen	1.025.138
Summe	**4.065.142**

5.2.1 Betriebskosten

Die in der Vorkalkulation angesetzten Betriebskosten wurden von der Stadt nach einzelnen Kostenarten geplant. Es erfolgt - soweit möglich - eine direkte Zuordnung auf die der Kalkulation zugrunde gelegten Kostenstellen.

Wo eine direkte Zuordnung nicht möglich war, wurden die Kosten im Rahmen der Kostenstellenrechnung anhand von verursachungsgerechten Verteilungsschlüsseln den Kostenstellen zugerechnet.

Zusammengefasst nach verschiedenen Kostenarten ergeben sich folgende in der Kalkulation zu berücksichtigende Betriebskostenansätze (vgl. **Anlage 2**):

Betriebskosten nach Kostenartengruppen 2027	
Kostenartengruppe	**Betrag in €**
Unterhaltung	1.096.500
Bewirtschaftung und Einleitungsentgelte an die Landeshauptstadt Kiel	1.269.200
Personalkosten	413.700
Sonstige betriebliche Aufwendungen	258.100
Summe	**3.037.500**

Die Stadt Schwentinental setzt seit 2016 umfängliche Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Kanalisation um. Die Überprüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Aktivierungsfähigkeit im Rahmen der Analyse des Sanierungskonzeptes hat ergeben, dass es sich bei einem großen Teil der Maßnahmen um nicht aktivierungsfähige Reparaturaufwendungen handelt, die im Jahr der Maßnahmendurchführung als Unterhaltungsaufwand vollständig in der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Die tatsächlich angefallenen Unterhaltungsaufwendungen betrugen im Jahr 2025 **730.304 €,** für das Jahr 2026 wurde mit **1.405.000 €** geplant. Der gewählte Ansatz für 2027 in Höhe von **1.096.500 €** übersteigt zwar den tatsächlich erreichten Wert des Jahres 2025 liegt aber deutlich unterhalb des Ansatzes für 2026. Der Ansatz für die Reinigungsentgelte wurde aufgrund einer angekündigten Entgeltsteigerung von 1,00 €/m^3 auf 1,40 €/m^3 entsprechend erhöht.

5.2.2 Kalkulatorische Zinsen

Gemäß den Vorgaben des KAG SH gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Sie soll das gesamte aufgewandte Kapital erfassen, also auch das betriebsnotwendige Eigenkapital. Aufgewandt ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung

gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital. Den Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen.

Soweit Kapitalanteile durch u.a. Beiträge und Zuschüsse Dritter (sog. Abzugskapital) aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz, denn dafür fallen weder Fremdkapitalzinsen an noch wurde eigenes Kapital gebunden.

Gemäß eines Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 29. Oktober 1991 – *2 L 144 91* – sind zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auch Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, wenn diese über die Gebühren erwirtschaftet wurden.

Bei der Umsetzung des vorstehenden Urteils muss u. E. beachtet werden, dass die betriebswirtschaftliche Kostenermittlung und damit die Einrechnung kalkulatorischer Abschreibungen von den Wiederbeschaffungszeitwerten erst mit Inkrafttreten des KAG SH ab 1974 möglich war.

In den Zeiträumen davor sind in die Gebühren allenfalls Abschreibungen von den Anschaffungswerten bzw. die Darlehenstilgungen eingeflossen. Das o. g. OVG-Urteil kann sich nach unserer Auffassung somit nur auf den Zeitraum von 1974 bis in die Gegenwart erstrecken, und zwar muss für diesen Zeitraum die jährliche Differenz der Abschreibungen von den Wiederbeschaffungszeitwerten zu den Abschreibungen von den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten zusätzlich als Abzugskapital bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals abgesetzt werden.

Diese als Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen erwirtschaftete kumulierte Abschreibungsdifferenz beläuft sich in der Stadt Schwentinental auf **1.950.096 €**. Da in der Stadt mittlerweile von den niedrigeren Anschaffungs-/Herstellungskosten abgeschrieben wird, waren keine Veränderungen bei der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden für das Jahr 2027 **26.568.821 €** als Abzugskapital angesetzt. Eine genaue Aufstellung kann dem Zinstableau in **Anlage 5** entnommen werden.

Hinsichtlich des errechneten aufgewandten Kapitals ergibt sich ein differenziertes Bild. Während für die Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) ein aufgewandtes Kapital von 2.283.269 € ermittelt werden konnte, ergibt sich für die Schmutzwasserbeseitigung ein negatives Kapital in Höhe von 5.160.667 €. Nach Vorgabe der Stadtverwaltung haben wir für die Schmutzwasserbeseitigung einen marktüblichen Zinssatz in Höhe von 1,5 % angesetzt. Für die Niederschlagswasserbeseitigung kam ein Sollzinssatz von 3,5 % in Ansatz. Unter Anwendung dieser kalkulatorischen Zinssätze und des zuvor ermittelten aufgewandten Kapitals ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von **2.504 €** (vgl.: **Anlage 4**).

5.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen

Nach § 6 Abs. 2 KAG SH gehören zu den ansatzfähigen Kosten auch Abschreibungen die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer zu bemessen sind. Sie stellen den Werteverzehr in einer bestimmten Periode dar. Es ist nur eine lineare Abschreibung zulässig, progressive und degressive Abschreibungen sind nicht statthaft.

Die Berechnung der Abschreibungen kann ausgehend von dem Anschaffungs- oder Herstellungswert erfolgen. Es ist aber auch eine Anpassung der Werte an den aktuellen Anschaffungspreis (Wiederbeschaffungszeitwert) möglich. Die Stadt hat sich für die Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten entschieden.

Die für die Vorkalkulation prognostizierten Abschreibungen für das Jahr 2027 belaufen sich auf **1.025.138 €**. Dabei beruhen die angesetzten Werte auf der von uns fortgeschriebenen Anlagenrechnung (vgl. **Anlage 1).**

5.3 Aufteilung der Abwasserbeseitigungskosten auf Leistungsbereiche

Die Stadt erbringt mit ihren Abwasserbeseitigungseinrichtungen die folgenden unterschiedlichen Entwässerungsleistungen:

- Sammlung der Schmutzwässer über die Schmutzwasserkanalisation sowie Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage Bülk;
- Ableitung des auf den Grundstücksflächen gesammelten Niederschlagswassers;
- Ableitung des auf den öffentlichen Flächen gesammelten Niederschlagswassers.

Gemäß dem Äquivalenzprinzip müssen die unterschiedlichen Entwässerungsleistungen auch in unterschiedlichen Gebührensätzen zum Ausdruck kommen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass stets ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung gewahrt werden muss. Um der unterschiedlich intensiven Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Benutzer Rechnung tragen zu können, wurden deshalb die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auf folgende Leistungsbereiche aufgeteilt:

- Schmutzwasserbeseitigung;
- Niederschlagswassersammlung (Grundstücksentwässerung);
- Niederschlagswassersammlung von öffentlichen Flächen.

Ziel der Kostenaufteilung ist es, einzelne Kosten- bzw. Gebührenanteile für die Leistungsbereiche zu ermitteln. Erst diese Gebührenanteile können dann wiederum nach den eingeleiteten Abwassermengen an die verschiedenen Nutzer berechnet werden.

Die mit Hilfe des Betriebsabrechnungsbogens vorgenommene Aufteilung der Gesamtkosten und der Nebenerlöse der Abwasserbeseitigung auf die oben genannten Leistungsbereiche, ist in der **Anlage 4** dargestellt. In den Fällen, bei denen eine direkte Zuordnung einzelner Kostenarten über Hauptkostenstellen zu den Leistungsbereichen nicht möglich war, wurden diese Kosten

über die Allgemeine Kostenstelle sowie unter Verwendung geeigneter Umlage- bzw. Aufteilungsschlüssel durchgeführt.

Nach Umlage der Kosten (Sekundärkostenverteilung) sowie nach Abzug der Nebenerlöse verteilt sich der zu deckende Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf der Abwasserbeseitigung auf die Leistungsbereiche wie folgt:

Verteilung der Kostenerstattungsbedarfe auf Leistungsbereiche 2027	
Leistungsbereich	**Betrag in €**
Schmutzwasserbeseitigung	2.413.457 €
Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung)	975.256 €
Straßenentwässerung	309.402 €
Summe	**3.698.115 €**

5.4 Ermittlung der Gebührenbemessungsgrundlagen

Die Benutzungsgebühren sind ein spezielles Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung für das der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.

Das bedeutet, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Äquivalenzprinzip). Diesen Anforderungen wird in vollem Umfang für jede Gebührenart jeweils nur der sogenannte Wirklichkeitsmaßstab gerecht, der die Gegenleistung nach konkretem und genau ermitteltem Umfang der Leistung bemisst. So enthält § 6 Abs. 4 KAG SH die Bestimmung, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind.

Wirklichkeitsmaßstab wäre bei den Entwässerungsgebühren die Menge der tatsächlich der Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwässer unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschmutzungsgrades oder der Reinigungsschwierigkeit. Die Ermittlung dieser tatsächlichen Leistungen würde den Aufgabenträger aber vor nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten stellen und einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Es ist daher zulässig, dass dann, wenn der Wirklichkeitsmaßstab nur unter besonderen Schwierigkeiten oder unter wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann, ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden darf, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung steht (Willkürverbot).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab soll demnach der wirklichen Leistung der Einrichtung möglichst nahekommen und mithin den Schluss zulassen, dass die zu entrichtende Gebühr im Großen und Ganzen dem Ausmaß der Benutzung entspricht und die einzelnen Benutzer ihren Verhältnissen nach gleichmäßig belastet werden.

Das von der Stadt angewandte Gebührensystem ist jeweils in § 3 der Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebührensatzung geregelt.

Die Schmutzwassergebühr wird anhand der dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge ermittelt, sofern die Wassermenge nicht durch eine eigenständige Messeinrichtung ermittelt wird. Dieser sogenannte modifizierte Frischwasser-Maßstab (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) ist von der derzeitigen Rechtsprechung als Maßstab für die Schmutzwassergebühr anerkannt. Für Einleitung von Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal wir eine jährliche Menge von 0,8 m^3 je m^2 angeschlossene Fläche hinterlegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die Benutzungsgebühr nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt.

Nach Schätzung der zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde die Schmutzwassermenge für 2027, unter Berücksichtigung der Trendentwicklung der letzten Jahre und der zu erwartenden Neuanschlüsse, mit 668.000 m^3 angenommen. Für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren wurde eine Fläche von 1.349.000 m^2 hinterlegt.

5.5 Bestimmung der Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)

Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührenbemessungsgrundlagen ergeben sich die folgenden Ergebnisse:

Für die Schmutzwasserbeseitigung haben wir für das Jahr 2027 einen voraussichtlichen Kostenerstattungs- bzw. Gebührenerstattungsbedarf von **2.413.457 €** errechnet. Dieser ist in seiner Höhe maßgeblich von der Kostensteigerung für die Reinigung des Schmutzwassers sowie der geplanten Unterhaltung der öffentlichen Kanalisation bestimmt (vgl. **Anlage 3**).

Die kostendeckende Schmutzwassergebühr errechnet sich demnach wie folgt:

Berechnung der kostendeckenden Schmutzwassergebühr 2027	
Voraussichtlicher Gebührenerstattungsbedarf	2.413.457 €
Voraussichtliche Schmutzwassermenge	668.000 m^3
Kostendeckender Gebührensatz Schmutzwasser	**3,61 €/m^3**
Verrechnung von Überdeckungen	529.697 €
Kostendeckender Gebührensatz nach Verrechnung	**2,82 €/m^3**

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung bestanden zum 31.12.2025 kumulierte Gebührenüberdeckungen in Höhe von **921.959 €**. Diese müssen, den Vorgaben des KAG SH folgend, jeweils in den folgenden drei Jahren nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden. Vorgesehen war, Teile dieser Überdeckung bereits über die Vorkalkulation des Jahres 2026 (geplantes Ergebnis: -374.281 €) auszugleichen. Die Stadt hat sich entschieden, für das Jahr 2027 eine Verrechnung von Überschüssen in Höhe von -529.697 € vorzunehmen und damit die Gebühr auf

dem bereits in den Vorjahren erhobenen Wert von **2,82 €/m³** zu belassen. Die restlichen Überdeckungen (17.981 €) wurden zum Ausgleich in den Folgejahren vorgesehen.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt sich die Berechnung des Gebührensatzes wie folgt dar:

Berechnung der Niederschlagswassergebühr 2027	
Voraussichtlicher Gebührenerstattungsbedarf	975.256 €
Gebührenrelevante Fläche	1.349.000 m²
Kostendeckender Gebührensatz Niederschlagswasser	**0,72 €/m²**

Im Niederschlagswasserbereich errechnet sich aus dem Kostenerstattungsbedarf von **975.256 €** und der gebührenrelevanten Fläche von 1.349.000 m² ein kostendeckender Gebührensatz von 0,72 €/m². Zum 31.12.2025 beträgt der Stand der Gebührenausgleichsrückstellung **361.651 €.** Zum Ausgleich der Überdeckung hat sich die Stadt für 2026 entschlossen, den Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem bisherigen Satz von 0,56 €/m² zu belassen. Damit sollten voraussichtlich 360.189 € der vorhandenen Überdeckung abgebaut werden, sodass die Überdeckungen zum 01.01.2027 nahezu komplett abgebaut sind. Die vorhandene Restüberdeckung von 1.462 € hat aufgrund der Geringfügigkeit keinen Effekt auf die Höhe des Gebührensatzes. Zur Deckung der in 2027 prognostizierten Kosten muss der Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung von bislang 0,56 €/m² auf **0,72 €/m²** angehoben werden.

Bei der Berechnung des Gebührensatzes der Niederschlagswasserbeseitigung ist darauf zu achten, dass die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Flächen von den Gesamtkosten der Einrichtung abzuziehen sind, da diese Kosten nicht den Gebührenzahlern in Rechnung gestellt werden dürfen. Die Kosten der Straßenentwässerung hat der Straßenbaulastträger, also in der Regel die Stadt, zu tragen.

Für die Berechnung des Anteils der Kosten der Straßenentwässerung an den Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurden, differenziert nach Abschreibungen einerseits und Betriebskosten andererseits, verschiedene Aufteilungsschlüssel verwendet. Während bei den Abschreibungen wegen ihres Fixkostencharakters, d. h. ihrer Unabhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Regenwassersammlungsanlagen, eine hälftige Aufteilung vorzunehmen war, haben wir den auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil der Betriebskosten aus dem Verhältnis der öffentlichen Straßen und Plätze zu der entwässerten Gesamtfläche errechnet. Dieses Verhältnis ist ein geeigneter Schlüssel für nutzungsabhängige Kosten (Inanspruchnahme). Eine Aufteilung der kalkulatorischen Zinsen innerhalb des Betriebsabrechnungsbogens

brauchte nicht zu erfolgen, da die kalkulatorischen Zinsen bereits im Zuge der kalkulatorischen Zinsberechnung durch direkte Zuordnung der Restbuchwerte und des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge bzw. Baukostenzuschüsse für die Straßenentwässerung) - getrennt nach Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung - ermittelt werden konnten.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ermittelten wir für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Flächen einen Kostenanteil in Höhe von **309.402 €**.

Kiel, 30.10.2026

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

Mathias Kossyk Bernd Wolff

Anlagen

1 Fortschreibung der Anlagenrechnung 2027

Schmutzwasserbeseitigung	Kostenstelle	Nutzungsdauern	Zugangsjahr	Zugangsmonat	AHK	2026		2027	
						AfA	RBW JE	AfA	RBW JE
Zugänge 2026									
Kanalsanierung SW	5	50	2026	7	100.000,00 €	1.000,00 €	99.000,00 €	2.000,00 €	97.000,00 €
Kanalsanierung NW	2	50	2026	7	100.000,00 €	1.000,00 €	99.000,00 €	2.000,00 €	97.000,00 €
Zugänge 2027					**200.000,00 €**	**2.000,00 €**	**198.000,00 €**	**4.000,00 €**	**194.000,00 €**
Sanierung PW 01 (Altes Kläwerk)	5	10	2027	7	55.000,00 €			2.750,00 €	52.250,00 €
Kanalsanierung SW (inkl. Nacharbeiten San. 2026	5	50	2027	7	135.200,00 €			1.352,00 €	133.848,00 €
Kanalsanierung NW	2	50	2027	7	93.500,00 €			935,00 €	92.565,00 €
Sanierung SW Rosenthal/Kronsbruch	5	50	2027	7	0,00 €			0,00 €	0,00 €
Sanierung NW Rosenthal/Kronsbruch	2	50	2027	7	1.478.000,00 €			14.780,00 €	1.463.220,00 €
Sanierung SW-Hausanschlüsse Kronsbruch	5	50	2027	7	35.000,00 €			350,00 €	34.650,00 €
Inspektionskamera	5	5	2027	7	1.500,00 €			150,00 €	1.350,00 €
Gesamt					**1.798.200,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**20.317,00 €**	**1.777.883,00 €**

Anlagart	Anschaffungs-/Herstellungswerte (Anfang)	Zugänge 2024	Abgänge AHK	Umbuchungen AHK	Anschaffungs-/Herstellungswerte (Ende)	Restbuchwerte 2025 (Endstand)	Abschreibungen 2026	Restbuchwerte 2026 (Endstand)	Abschreibungen 2027	Restbuchwerte 2027 (Endstand)	Kostenstelle
Betriebs- und Geschäftsausstattung SW	125.422,58	4.695,79	0,00	0,00	130.118,37	25.346,75	4.312,56	21.034,19	2.595,45	18.438,74	5
Betriebs- und Geschäftsausstattung NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2
Grundstücke Schmutzwasser	77.953,40	0,00	0,00	0,00	77.953,40	76.299,47	0,00	76.299,47	0,00	76.299,47	5
Grundstücke Niederschlagswasser	431.786,20	0,00	0,00	0,00	431.786,20	449.726,20	0,00	449.726,20	0,00	449.726,20	2
SW-Kanäle	13.672.219,25	0,00	0,00	0,00	13.672.219,25	6.896.138,09	250.750,03	6.645.388,06	249.587,45	6.395.800,61	5
SW-Grundstücksanschlüsse	1.045.254,54	9.094,01	0,00	0,00	1.054.348,55	644.428,22	16.532,72	627.895,50	16.298,06	611.597,44	5
SW-Druckrohrleitungen	3.044.228,89	0,00	0,00	0,00	3.044.228,89	1.105.641,15	70.564,01	1.035.077,14	70.455,09	964.622,05	5
SW-Pumpwerke	2.383.006,91	8.595,80	0,00	0,00	2.391.602,71	990.565,20	127.806,37	862.758,83	127.673,57	735.085,26	5
SW-Speicherbecken	280.103,69	0,00	0,00	0,00	280.103,69	29.947,07	8.555,74	21.391,33	8.555,74	12.835,59	5
NW-Kanäle	18.845.652,76	0,00	0,00	6.525,00	18.852.177,76	10.322.196,65	432.707,36	9.889.489,29	432.406,26	9.457.083,03	2
NW-Grundstücksanschlüsse	1.289.629,26	9.093,99	0,00	0,00	1.298.723,25	917.742,05	24.350,35	893.391,70	24.265,48	869.126,22	3
Straßenentwässerung	830.145,65	0,00	0,00	0,00	830.145,65	777.189,36	12.450,66	764.738,70	12.450,66	752.288,04	4
Regenrückhaltebecken	3.160.779,48	0,00	0,00	0,00	3.160.779,48	1.876.248,62	56.546,95	1.819.701,67	56.532,74	1.763.168,93	2
Sammelposten Schmutzwasser	197,90	0,00	0,00	0,00	197,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5
Sammelposten Niederschlagswasser	489,99	0,00	0,00	0,00	489,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2
Anlagen im Bau SW	558.879,28	504.568,22	0,00	0,00	1.063.447,50	1.221.912,85	0,00	1.221.912,85	0,00	1.221.912,85	
Anlagen im Bau NW	496.634,20	153.353,12	236.634,20	-6.525,00	406.828,12	161.673,12	0,00	161.673,12	0,00	161.673,12	
Löschwasser	847.185,63	0,00	0,00	0,00	847.185,63	811.886,23	16.943,71	794.942,52	16.943,71	777.998,81	
Gesamt	**47.089.569,61**	**689.400,93**	**236.634,20**	**0,00**	**47.542.336,34**	**26.306.941,03**	**1.021.520,46**	**25.285.420,57**	**1.017.764,21**	**24.267.656,36**	

AV Bestand 2024	Kostenstelle	RBW JE 2026	Afa 2027	RBW JE 2027
Allgemeine Kostenstelle	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
NW-Allgemein	2	12.257.917,16 €	506.654,00 €	13.322.763,16 €
NW-Grundstücksentwässerung	3	893.391,70 €	24.265,48 €	869.126,22 €
NW-Straßenentwässerung	4	764.738,70 €	12.450,66 €	752.288,04 €
Schmutzwasserbeseitigung	5	9.388.844,52 €	481.767,36 €	9.133.777,16 €
Gesamt		**23.304.892,08 €**	**1.025.137,50 €**	**24.077.954,58 €**

2 Betriebsabrechnungsbogen 2027

Abwassergebührenvorkalkulation			2027			Vorkostenstelle	Hilfskostenstelle	Hauptkostenstellen			
Lfd. Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung	Aufwand/Ertrag lt. Haushalt	Anpassungen	Kosten/Erlöse 2027 gesamt	1	2	3	4	5	Summe
							Allgemeine Kostenstelle Abwasser-beseitigung	NW-Sammlung (Allgemein)	NW-Sammlung (private Flächen)	NW-Sammlung (öffentl.Flächen)	SW-Sammlung	
				€	€	€	€	€	€	€	€	€
Primärkostenverteilung												
1		53800	501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	178.600,00		178.600,00	0,00	0,00	0,00	178.600,00	**178.600,00**
2		53800	502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.500,00		10.500,00	0,00	0,00	0,00	10.500,00	**10.500,00**
3		53800	503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	37.500,00		37.500,00	0,00	0,00	0,00	37.500,00	**37.500,00**
4		53800	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	76.000,00		76.000,00	0,00	0,00	0,00	76.000,00	**76.000,00**
5		53800	522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	333.400,00		333.400,00	0,00	0,00	0,00	333.400,00	**333.400,00**
6		53800	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.260.000,00		1.260.000,00	0,00	0,00	0,00	1.260.000,00	**1.260.000,00**
7		53800	525100	Haftung von Fahrzeugen	3.500,00		3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	**3.500,00**
8		53800	526100	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.800,00		1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	**1.800,00**
9		53800	571100	Abschreibungen	526.100,00	-526.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
10		53800	543100	Geschäftsaufwendungen	57.300,00		57.300,00	0,00	0,00	0,00	57.300,00	**57.300,00**
11		53800	544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5.000,00		5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	**5.000,00**
12		53800	599900	Skonto Aufwand	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
13		53800	581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	141.600,00		141.600,00	0,00	0,00	0,00	141.600,00	**141.600,00**
14		53805	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300.000,00		300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
15		53805	522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	387.100,00		387.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
16		53805	523100	Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	200,00		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
17		53805	524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	9.200,00		9.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
18		53805	525100	Haftung von Fahrzeugen	3.500,00		3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
19		53805	571100	Abschreibungen	550.100,00	-550.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
20		53805	531800	Zuweisungen an übrige Bereiche	23.800,00		23.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
21		53805	543100	Geschäftsaufwendungen	19.100,00		19.100,00	0,00	7.417,48	11.682,52	0,00	**11.682,52**
22		53805	544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.300,00		2.300,00	0,00	2.300,00	0,00	0,00	**0,00**
23		53805	581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	74.900,00	112.200,00	187.100,00	0,00	187.100,00	0,00	0,00	**0,00**
24				kalk. Abschreibungen	0,00	1.025.137,50	1.025.137,50	0,00	506.654,00	24.265,48	12.450,66	481.767,36	**518.483,50**
25				Kalkulatorische Zinsen	0,00	2.504,43	2.504,43	0,00	0,00	79.914,43	0,00	-77.410,00	**2.504,43**
Summe Kosten					**4.001.500,00**	**63.641,93**	**4.065.141,93**	**0,00**	**1.427.271,48**	**115.862,44**	**12.450,66**	**2.509.557,36**	**2.637.870,45**
1				Allg. Kostenstelle Abwasserbeseitigung			**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
2				NW-Sammlung (Allgemein) Abschreibungen			**0,00**		-506.654,00	253.327,00		253.327,00	**506.654,00**
3				NW-Sammlung (Allgemein) - übrige Kosten			**0,00**		-920.617,48	610.001,14	0,00	310.616,34	**920.617,48**
Summe Kosten nach Umlagen					**4.001.500,00**	**63.641,93**	**4.065.141,93**	**0,00**	**0,00**	**979.190,57**	**576.394,00**	**2.509.557,36**	**4.065.141,93**
Abzug von Nebenerlösen													
1		53800	416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	4.700,00	-4.700,00	**0,00**						
2		53800	416200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	1.900,00	-1.900,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
3		53800	431100	Verwaltungsgebühren	500,00		**500,00**	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	**500,00**
4		53800	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.022.000,00	-2.022.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
5		53800	437100	Erträge aus der Auflösung von Beiträgen	1.400,00	-1.400,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
6		53800	438100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich	505.200,00	-505.200,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
7		53800	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
8		53800	456200	Hebe- Mahngebühren, Zinsen Säumniszuschläge	300,00		**300,00**	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00	**300,00**
9		53800	499000	Sonstige Erträge	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
10		53800	499900	Skonto Ertrag	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
11		53800	499990	EWB Ertrag	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
12		53800	481100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	95.300,00		**95.300,00**	0,00	0,00	0,00	95.300,00	0,00	**95.300,00**
13		53805	416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	6.200,00	-6.200,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
14		53805	416200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	15.000,00	-15.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
15		53805	431100	Verwaltungsgebühren	500,00		**500,00**	0,00	0,00	331,30	168,70	0,00	**500,00**
16		53805	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.011.200,00	-1.011.200,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
17		53805	437100	Erträge aus der Auflösung von Beiträgen	800,00		**800,00**	0,00	0,00	800,00	0,00	0,00	**800,00**
18		53805	438100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich	258.500,00	-258.500,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
19		53805	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
20		53805	448100	Erstattungen vom Land	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
21		53805	448200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
22		53805	448300	Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.	3.100,00		**3.100,00**	0,00	0,00	2.054,06	1.045,94	0,00	**3.100,00**
23		53805	499000	Sonstige Erträge	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
24		53805	499900	Skonto Ertrag	0,00		**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
25				Auflösung BKZ	0,00	265.777,66	**265.777,66**	0,00	0,00	265.777,66	0,00	0,00	**265.777,66**
				Auflösung Kostenbeteiligung LH Kiel	0,00	748,90	**748,90**	0,00	0,00	748,90	0,00	0,00	**748,90**
Summe Nebenerlöse					**3.926.600,00**	**-3.554.873,44**	**367.026,56**	**0,00**	**0,00**	**3.934,26**	**266.992,30**	**96.100,00**	**367.026,56**
Summe Kostenerstattungsbedarf					**74.900,00**	**3.618.515,37**	**3.698.115,37**	**0,00**	**0,00**	**975.256,32**	**309.401,70**	**2.413.457,36**	**3.698.115,37**

3 Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen 2027

Abwassergebührenvorkalkulation			2027				
Lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Kosten/Erlöse 2027 gesamt	Kosten/Erlöse 2027 (ohne Straßen-entwässerung)	Kostenträger Abwasserbeseitigung		
					Schmutzwasser-beseitigung	NW-Sammlung (Grundstücke)	NW-Sammlung (öffentliche Flächen)
			€	€	€	€	€
Kosten der Kostenträger							
1	53800	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	178.600,00	178.600,00	178.600,00	0,00	0,00
2	53800	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.500,00	10.500,00	10.500,00	0,00	0,00
3	53800	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	37.500,00	37.500,00	37.500,00	0,00	0,00
2	53800	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	76.000,00	76.000,00	76.000,00	0,00	0,00
3	53800	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	333.400,00	333.400,00	333.400,00	0,00	0,00
4	53800	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.260.000,00	1.260.000,00	1.260.000,00	0,00	0,00
5	53800	Haltung von Fahrzeugen	3.500,00	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00
6	53800	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.800,00	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00
7	53800	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	53800	Geschäftsaufwendungen	57.300,00	57.300,00	57.300,00	0,00	0,00
9	53800	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00
10	53800	Skonto Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	53800	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	141.600,00	141.600,00	141.600,00	0,00	0,00
12	53805	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	53805	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	53805	Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	53805	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	53805	Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	53805	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	53805	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	53805	Geschäftsaufwendungen	11.682,52	11.682,52	0,00	11.682,52	0,00
20	53805	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	53805	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22		kalk. Abschreibungen	518.483,50	506.032,84	481.767,36	24.265,48	12.450,66
23		kalkulatorische Zinsen	2.504,43	2.504,43	-77.410,00	79.914,43	0,00
Summe Kosten			**2.637.870,45**	**2.625.419,79**	**2.509.557,36**	**115.862,44**	**12.450,66**
Kostenumlagen							
1		Allg. Kostenstelle Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2		NW-Sammlung (Allgemein) Abschreibungen	506.654,00	253.327,00	0,00	253.327,00	253.327,00
3		NW-Sammlung (Allgemein) - übrige Kosten	920.617,48	610.001,14	0,00	610.001,14	310.616,34
Summe Kosten nach Umlagen			**4.065.141,93**	**3.488.747,93**	**2.509.557,36**	**979.190,57**	**576.394,00**
Abzug von Nebenerlösen							
1		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Verwaltungsgebühren	500,00	500,00	500,00	0,00	0,00
2		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3		Erträge aus der Auflösung von Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5		Hebe- Mahngebühren, Zinsen Säumniszuschläge	300,00	300,00	300,00	0,00	0,00
6		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7		Skonto Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8		EWB Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	95.300,00	95.300,00	95.300,00	0,00	0,00
10		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11		Verwaltungsgebühren	500,00	331,30	0,00	331,30	168,70
12		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13		Erträge aus der Auflösung von Beiträgen	800,00	800,00	0,00	800,00	0,00
14		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15		Erstattungen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16		Erstattungen von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17		Erstattungen von Zweckverbänden und dergl.	3.100,00	2.054,06	0,00	2.054,06	1.045,94
18		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19		Skonto Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20		Auflösung BKZ	265.777,66	0,00	0,00	0,00	265.777,66
21		Auflösung Kostenbeteiligung LH Kiel	748,90	748,90	0,00	748,90	0,00
Summe Nebenerlöse			**367.026,56**	**100.034,26**	**96.100,00**	**3.934,26**	**266.992,30**
Summe Kostenerstattungsbedarf			**3.698.115,37**	**3.388.713,68**	**2.413.457,36**	**975.256,32**	**309.401,70**

4 Verteilung der kalkulatorischen Zinsen 2027

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen			2027									
Lfd. Nr.		Bezeichnung	Stichtag/ Jahr	Betrag	Ansatz in kalk. Zinsen	Ansatz in kalk. Zinsen	Vorkostenstelle			Hauptkostenstellen		
							Allgemeine Kostenstelle Abwasser-beseitigung 1	NW-Sammlung (Allgemein) 2	NW-Sammlung (private Flächen) 3	NW-Sammlung (öffentl. Flächen) 4	SW- Sammlung 5	Summe
				€	%	€	€	€	€	€	€	€
1. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen												
1.1		Nomineller Restbuchwert Jahresanfang	01.01.2027	23.304.892,08	100%	23.304.892,08	0,00	0,00	7.022.350,28	6.893.697,28	9.388.844,52	16.282.541,80
1.2		Nomineller Restbuchwert Jahresende	31.12.2027	24.077.954,58	100%	24.077.954,58	0,00	0,00	7.530.507,80	7.413.669,62	9.133.777,16	16.547.446,78
Summe 1.		Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	2027	23.691.423,33		23.691.423,33	0,00	0,00	7.276.429,04	7.153.683,45	9.261.310,84	16.414.994,29
2. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen												
2.1		Jahresdurchschnitt kurzfr. Forderungen ./. Verbindlichkeiten	2027		100%	0,00						0,00
Summe 1.+2.		Betriebsnotwendiges Vermögen	2027	23.691.423,33		23.691.423,33	0,00	0,00	7.276.429,04	7.153.683,45	9.261.310,84	16.414.994,29
3. Abzugskapital												
3.1		**Öffentliche Zuschüsse**										
		Anfangsbestand öffentliche Zuschüsse	01.01.2027	5.172.190,66	100%	5.172.190,66			277.488,10		4.894.702,56	4.894.702,56
	+	Zugänge öffentliche Zuschüsse	2027	0,00	50%	0,00			0,00		0,00	0,00
Summe 3.1.		Öffentliche Zuschüsse	2027	5.172.190,66		5.172.190,66	0,00	0,00	277.488,10	0,00	4.894.702,56	4.894.702,56
3.2		**Empfangene Kanalanschlussbeiträge**										
		Anfangsbestand Kanalanschlussbeiträge	01.01.2027	3.681.793,10	100%	3.681.793,10			1.301.126,89		2.380.666,21	2.380.666,21
	+	Zugänge Kanalanschlussbeiträge	2027	0,00	50%	0,00			0,00		0,00	0,00
	./.	Auflösung Kanalanschlussbeiträge	2027	0,00	50%	0,00			0,00		0,00	0,00
Summe 3.2	=	Kanalanschlussbeiträge	2027	3.681.793,10		3.681.793,10	0,00	0,00	1.301.126,89	0,00	2.380.666,21	2.380.666,21
3.3		**Unentgeltlich übernommene Anlagen**										
		Anfangsbestand unentgeltlich übernommener Anlagen	01.01.2027	8.469.360,17	100%	8.469.360,17			3.272.847,42		5.196.512,75	5.196.512,75
	+	Zugänge unentgeltlich übernommene Anlagen	2027	0,00	50%	0,00			0,00		0,00	0,00
	./.	Auflösung unentgeltlich übernommene Anlagen	2027	0,00	50%	0,00			0,00		0,00	0,00
Summe 3.3	=	Unentgeltlich übernommene Anlagen	2027	8.469.360,17		8.469.360,17	0,00	0,00	3.272.847,42	0,00	5.196.512,75	5.196.512,75
3.4		**Baukostenzuschüsse Entwässerung öffentl. Flächen**										
		Anfangsbestand BKZ Entwässerung öffentl. Flächen	01.01.2027	6.893.697,28	100%	6.893.697,28				6.893.697,28		6.893.697,28
	+	Zugänge BKZ Entwässerung öffentl. Flächen	2027	785.750,00	50%	392.875,00				392.875,00		392.875,00
	./.	Auflösung BKZ Entwässerung öffentl. Flächen	2027	265.777,66	50%	132.888,83				132.888,83		132.888,83
	./.	Abgang BKZ Entwässerung öffentl. Flächen	2027	0,00	50%	0,00				0,00		0,00
Summe 3.4	=	Baukostenzuschüsse Entwässerung öffentl. Flächen (BKZ)	2027	7.413.669,62		7.153.683,45	0,00	0,00	0,00	7.153.683,45	0,00	7.153.683,45
3.5		**NW-Entwässerung Dreikronen-Süd**										
		Anfangsbestand	01.01.2027	112.864,66	100%	112.864,66			112.864,66			112.864,66
	+	Zugänge	2027	0,00	50%	0,00						0,00
	./.	Auflösung	2027	0,00	50%	0,00						0,00
Summe 3.5	=	NW-Entwässerung Dreikronen-Süd	2027	112.864,66		112.864,66	0,00	0,00	112.864,66	0,00	0,00	112.864,66
3.6		**NW-Entwässerung Beteiligung Stadt Kiel**										
		Anfangsbestand	01.01.2027	29.206,96	100%	29.206,96			29.206,96			29.206,96
	+	Zugänge	2027	0,00	50%	0,00			0,00			0,00
	./.	Auflösung	2027	748,90	50%	374,45			374,45			374,45
Summe 3.6	=	NW-Entwässerung Beteiligung Stadt Kiel	2027	28.458,06		28.832,51	0,00	0,00	28.832,51	0,00	0,00	28.832,51
3.7		**Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen**										
		Anfangsbestand Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	01.01.2027	1.950.096,20	100%	1.950.096,20					1.950.096,20	1.950.096,20
Summe 3.		Abzugskapital	2027	26.799.974,41		26.568.820,75	0,00	0,00	4.993.159,58	7.153.683,45	14.421.977,72	21.717.358,34
(1.+2.) ./. 3.		**Zur Verzinsung aufgewandtes Kapital**	**2027**			**-2.877.397,42**	0,00	0,00	2.283.269,46	0,00	-5.160.666,88	-5.160.666,88
4. Kalkulatorische Zinsen			**2027**			**2.504,43**	**0,00**	**0,00**	**79.914,43**	**0,00**	**-77.410,00**	**-77.410,00**

Kalkulatorischer Zinssatz	Ertrag	1,50%
	Aufwand	3,50%

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich
Diese Beratungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der K+W Wirtschaftsberatung GmbH soweit sich diese auf Beratungsleistungen und alle sonstigen Dienstleistungen der K+W Wirtschaftsberatung GmbH beziehen und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen auch zum Vertragsinhalt zu anderen Personen als dem Auftraggeber zu machen, insbesondere bezüglich der Haftung der K+W Wirtschaftsberatung GmbH. Beauftragt der Auftraggeber im Rahmen eines Beratungsvertrages wiederum andere Personen mit der Erbringung von Leistungen oder im Auftrag und mit Vollmacht der K+W Wirtschaftsberatung GmbH, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, die nachfolgenden Beratungsbedingungen in den Vertrag mit einzubeziehen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang
Offerten der K+W Wirtschaftsberatung GmbH sind freibleibend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes formuliert ist, stellt die Erteilung eines auf die Offerte der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bezogenen Auftrags durch den Auftraggeber das Angebot auf Abschluss eines Beratungsvertrages dar. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH nimmt dieses Angebot erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Aufnahme der im Angebot des Auftraggebers beschriebenen Beratungsleistungen an. Gegenstand und Inhalt des Auftrages ist die Erbringung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Beratung. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH erbringt diese Beratung im Sinne eines Dienstvertrages (§§ 611 ff.BGB). Nicht geschuldet werden ein durch die Beratung eintretender wirtschaftlicher Erfolg sowie die rechtliche Beratung oder rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, soweit es nicht Auftragsgegenstand ist, für die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat die K+W Wirtschaftsberatung GmbH Auskunft über den erreichten Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll die K+W Wirtschaftsberatung GmbH einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, ist dies gesondert zu vereinbaren. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH führt alle Arbeiten stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
Sofern nicht anders vereinbart, kann sich die K+W Wirtschaftsberatung GmbH nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

2. Geheimhaltung / Schutzrechte
Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH ist befugt, die im Rahmen des Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten EDV-gestützt zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges für die Projektabwicklung bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

3. Mitwirkung des Auftraggebers
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die K+W Wirtschaftsberatung GmbH zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bekannt werden. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der K+W Wirtschaftsberatung GmbH während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind und verschafft den Mitarbeitern der K+W Wirtschaftsberatung GmbH jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen. Kommt der Auftraggeber diesen Obliegenheiten nicht nach, so kann die K+W Wirtschaftsberatung GmbH ihm nach Ankündigung die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

4. Honorierung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung
Das Entgelt für die Dienste der K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis schriftlich im Vertrag bzw. Angebot vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die K+W Wirtschaftsberatung GmbH neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Angebot/Vertrag geregelt.
Alle Forderungen werden sofort fällig (§ 271 BGB) und sind ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Im Falle der Vereinbarung der Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden ist die K+W Wirtschaftsberatung GmbH berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Angemessen ist der Vorschuss in Höhe des zu erwartenden Anfalls an Arbeitsstunden und Auslagen zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung gegen Forderungen der K+W Wirtschaftsberatung GmbH auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
Dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt Verzug auch ohne Mahnung oder weiteren Hinweis ein. Zahlungen des Auftraggebers werden erst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Schuld verrechnet.

5. Feststellung der Auftragsbeendigung / Beseitigung von Mängeln
Ein Dienstvertrag gilt als durchgeführt und beendet, wenn die vereinbarten Beratertage der K+W Wirtschaftsberatung GmbH abgeleistet wurden oder mit Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit. Ferner gilt der Auftrag als beendet, wenn die - vertraglich vereinbarten - schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben wurden. Sollte ausnahmsweise ein Werkvertrag vereinbart sein, so tritt dessen Vollendung mit Übergabe des Werkes ein. Die Leistungen der K+W

Wirtschaftsberatung GmbH sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen umgesetzt werden. Ist die Leistung eines Werkvertrages mit einem von der K+W Wirtschaftsberatung GmbH zu vertretenden Mangel behaftet, ist der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers auf Nachbesserung beschränkt. Die K+W Wirtschaftsberatung GmbH wird von ihr zu vertretende Mängel beseitigen, sofern die Kosten der Nachbesserung verhältnismäßig sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Nachbesserung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu bewältigen, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vergütungsanspruch zu mindern. Andere Gewährleistungsrechte (insbesondere die Selbstvornahme) werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung.

6. Haftung

Die Haftung für Schäden durch die Leistung an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen oder Rechten, wird ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht, soweit der K+W Wirtschaftsberatung GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Haftung für Schäden aus den vertraglichen Hauptleistungspflichten tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Kraft. Vorgesagtes gilt auch gegenüber Dritten. Für den Fall, dass die K+W Wirtschaftsberatung GmbH über Ziffer 5 hinaus oder in sonstigen Fällen für Mangelfolgeschäden haftet, trifft sie eine Ersatzpflicht ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist grundsätzlich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt bis zu einer maximalen Schadenshöhe von € 500.000,-- pro Auftrag. Letzteres gilt nicht, wenn diese Haftungssummenbegrenzung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien vor Vertragsdurchführung gesondert (schriftlich) den Abschluss einer das überschießende Haftungsrisiko abdeckenden Versicherung.
Will der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftung vereinbaren, so ist die K+W Wirtschaftsberatung GmbH hierzu grundsätzlich bereit. Die dafür entstehenden Kosten (Versicherungen) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die K+W Wirtschaftsberatung GmbH verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsbeendigung nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Treuepflicht

Änderungsverlangen des Auftraggebers wird die K+W Wirtschaftsberatung GmbH Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich eine der Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirkt, vereinbaren Auftraggeber und die K+W Wirtschaftsberatung GmbH eine Anpassung des Vertrages, insbesondere auch über die Änderung der Honorierung und die Terminierung.
Auftraggeber und die K+W Wirtschaftsberatung GmbH verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

8. Urheberrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt für den verwaltungsinternen Gebrauch zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse und Projektergebnisse ohne die Mitwirkung der K+W Wirtschaftsberatung GmbH für interne Zwecke weiterverarbeiten und verändern, soweit keine sinnentstellenden Ergebnisse daraus resultieren. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der K+W Wirtschaftsberatung GmbH gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen der K+W Wirtschaftsberatung GmbH Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der K+W Wirtschaftsberatung GmbH. Die Weitergabe und Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Zustimmung durch die K+W Wirtschaftsberatung GmbH.

9. Höhere Gewalt

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sie die jeweiligen Vertragspartner, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhergesehen, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

10. Sonstiges

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der K+W Wirtschaftsberatung GmbH bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder Projektsachstandsberichte werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der K+W Wirtschaftsberatung GmbH. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine lückenhafte Regelung herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich gleichwertige angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.
Stand 01. Februar 2015

5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr.27, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 875, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.11.2026 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental vom 11. Dezember 2009 erlassen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,72 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

Art. 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den 13.11.2026 _____

Bürgermeister